

# **Barrierefreie Studienbedingungen**

## **Diskussionsgruppe 4**

**Abschlusskonferenz zum Forschungsprojekt  
„ErfolgInklusiv“ am 06.06.2024 in Kassel**

Christina Janßen, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung, Universität Kassel

## I. Hintergrund: Das moderne Verständnis von Behinderung

- Geht zurück auf die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO
- Behinderung wird demnach verstanden als Folge einer negativen Wechselwirkung zwischen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und Kontextfaktoren (Barrieren).
- Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, welche sie in **Wechselwirkung** mit verschiedenen **Barrieren** an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft hindern können (Art. 1 U-Abs. 2 UN-BRK).

## II. Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen als zentrale Instrumente der UN-BRK

*Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen **Zugang** zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen **angemessene Vorkehrungen** getroffen werden (Art. 24 Abs. 5 UN-BRK).*

Barrierefreiheit (Art. 9 UN-BRK)	Angemessene Vorkehrungen (Art. 5 Abs. 2 u. 3 UN-BRK)
Bezogen auf eine Vielzahl von Menschen	Anpassung im Einzelfall
Proaktive Gestaltung („Barrierefreiheit als präventiver Zustand“) ≈ universelles Design	Reaktive Gestaltung
Alle Gebäude sind ebenerdig und durch automatisch öffnende Türen erreichbar; Lehrveranstaltungen werden so organisiert, dass (alle) Studierenden auch digital teilnehmen können	Nachteilsausgleich in einer Hochschulprüfung

### III. Der Barrierefreiheitsbegriff in § 4 BGG

- *„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere **gestaltete Lebensbereiche**, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“*
- Vergleichbare Formulierung in § 3 Abs. 1 HessBGG (für Hochschulen des Landes Hessen einschlägig)

## IV. Schrittweise Umsetzung von Barrierefreiheit

- Angemessene Vorkehrungen müssen als Teil des Diskriminierungsverbots im Bedarfsfall sofort bereitgestellt werden, Barrierefreiheit nach und nach („Progressionsvorbehalt“).
- Staatliche Einrichtungen dürfen aber nicht untätig bleiben - für die barrierefreie Gestaltung von Lebensbereichen sind Standards zu entwickeln (Art. 4 Abs. 1 lit.f UN-BRK; General Comment No. 2 CRPD); z.B. DIN-Normen und BITV 2.0.
- Problem: Barrierefreiheit für Studierende mit nicht sichtbaren und insbesondere psychischen Beeinträchtigungen lässt sich nur schwer standardisieren – weitere Forschung notwendig!
- Wichtig in dem Zusammenhang: Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK)

## V. Barrierefreiheit an der Universität Kassel

- Barrieren im sozialen Miteinander wurden in der quantitativen Studierendenbefragung besonders häufig angegeben.
- Besonders betrifft dies Studierende mit Hörbeeinträchtigungen, mit psychischen sowie mit Sehbeeinträchtigungen.
- Weiterhin wurde häufig auf Barrieren in Bezug auf die Studienorganisation, in Lehrveranstaltungen sowie bei Prüfungen hingewiesen.
- „Sichtbare“ Barrieren (z.B. baulich und digital) wurden in der Studierendenbefragung seltener angegeben (sie spielen aber dennoch eine Rolle, gerade für Studierende mit Mobilitäts- und Sehbeeinträchtigungen).

## VI. Diskussionsfragen

1. Welche Barrieren spielen in Ihren Arbeitsbereichen eine bedeutende Rolle?
2. Wie können Barrieren an Hochschulen langfristig abgebaut werden? Welche konkreten Maßnahmen und Ressourcen werden dafür benötigt? Wer steht primär in der Verantwortung?
3. Welche Möglichkeiten erkennen Sie speziell zum Abbau sozialer Barrieren bei den Studierenden? Kennen Sie aus Ihren Arbeitsbereichen Best-Practice-Beispiele?
4. Wie können Lehrpersonen ein Lehrumfeld schaffen, in dem alle Bedarfe berücksichtigt werden? Inwieweit erhalten sie dabei Unterstützung bzw. welche Unterstützung wäre notwendig?
5. Anhand welcher Maßstäbe sollte entschieden werden, ob etwas als barrierefreie Gestaltung für alle eingesetzt wird, oder nur als angemessene Vorkehrung im Einzelfall? → Beispiel: digitale Lehrveranstaltungen für alle?

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christina Janßen, LL.M.  
Universität Kassel  
Fachbereich 01- Humanwissenschaften  
Institut für Sozialwesen  
Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht,  
Recht der Rehabilitation und Behinderung  
Mail: [christina.janssen@uni-kassel.de](mailto:christina.janssen@uni-kassel.de)

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung